

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.734.675

Wien, am 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Oktober 2022 unter der Nr. **12657/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inanspruchnahme von Chauffeuren im BKA“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wie viele Chauffeure sind in Ihrem Ressort angestellt?*
a.) *Bitte auch um Angabe der vereinbarten Wochenstunden pro Chauffeur, Angabe des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit sowie ob ein All-In-Vertrag besteht.*

Zum Stichtag der Anfrage sind insgesamt sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Fahrdienst jeweils auf Vollbeschäftigungsbasis im Personalstand der Zentralleitung.

Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure in den Jahren 2020 und 2021 jeweils geleistet?*
a.) *Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?*

b.) Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

3. *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure im Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach Monaten; bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils geleistet?*

a.) Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?

b.) Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Die Anzahl der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Fahrdienst geleisteten Überstunden beziffert sich für das Jahr 2020 mit 3.823,16 Stunden sowie für 2021 mit 4.271,92 Stunden.

Die Anzahl der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fahrdienst im Jahr 2022 geleisteten Überstunden ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	Anzahl Überstunden
Jänner 2022	596,91
Februar 2022	268,00
März 2022	383,92
April 2022	306,17
Mai 2022	559,32
Juni 2022	622,99
Juli 2022	590,24
August 2022	355,75
September 2022	687,49

Darüber hinaus darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 8362/J vom 22. Oktober 2021 sowie Nr. 10539/J vom 5. April 2022 verwiesen werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

4. *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*

5. *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für Auslandsreisen in Anspruch genommen? Bitte auch um Angabe des Ortes, des Zwecks und der Dauer der jeweiligen Auslandsreise.*

6. *Haben auch andere Mitarbeiter Ihres Ressorts die Möglichkeit; sich von einem Chauffeur fahren zu lassen?*

- a.) Falls ja, wer?*
- b.) Falls ja, wie oft, aus welchem Grund und durch welche Mitarbeiter wurden die Dienste der Chauffeure seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*

Gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes, BGBl. II Nr. 524/2012, dürfen gemäß § 3 Dienstkraftwagen für Dienstfahrten zu denen ein Bediensteter beauftragt oder auf Grund seiner Dienstobliegenheiten verhalten ist, benutzt werden, wenn die Benützung eines Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse gelegen ist.

Die Dienste der Chauffeure und Chauffeurinnen des Bundeskanzleramts müssen praktisch täglich in Anspruch genommen werden. In jenen Fällen, in welchen Dienstreisen nicht mit anderen Verkehrsmitteln angetreten werden können, wird eine Chauffeurin bzw. ein Chauffeur in Anspruch genommen. In Anbetracht der zahlreichen Dienstreisen wird um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Auswertung aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen wird. Es darf aber auf die zahlreichen Beantwortungen von parlamentarischen Anfragen zum Thema verwiesen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. *Bekommen die Chauffeure im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ihrem Ressort irgendeine Art von Zulagen?*
 - a.) Falls ja, welche und auf welcher Basis?*
- 8. *Haben die Chauffeure in Ihrem Ressort Anspruch auf eine Gefahrenzulage?*
 - a.) Falls ja, auf welcher Basis?*
 - b.) Falls nein, warum nicht?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst des Bundeskanzleramtes erhalten als Ersatz für den in Ausübung bzw. aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstehenden Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 38,40 Euro monatlich. Die Auszahlung einer Gefahrenzulage gemäß § 19b Gehaltsgesetzes 1956 ist mangels Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht vorgesehen.

Karl Nehammer

